

## Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle

A. Vorbemerkung	3
B. Teilnahmen an Qualitätskontrollen	3
1. Allgemeines	3
2. Gegenstand der Teilnahme	3
3. Organisation	3
a) Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit	3
<b>aa) Teilnehmer</b>	3
<b>bb) Ausschlussgründe</b>	3
<b>cc) Erklärung der Ausschlussgründe</b>	4
<b>dd) Verschwiegenheit</b>	4
b) Organisation der Teilnahmen	4
<b>aa) Auswahl der Qualitätskontrollen für die Teilnahme</b>	4
<b>bb) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten</b>	4
<b>cc) Unterrichtung über die geplante Teilnahme</b>	5
4. Durchführung der Teilnahmen	5
a) Grundsätze für die Planung und Durchführung der Teilnahmen	5
b) Zeitpunkte für die Teilnahme an Qualitätskontrollen	5
c) Durchsicht von Arbeitspapieren	6

5. Maßnahmen	6
a) Maßnahmen (§ 57e Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 7 WPO)	6
b) Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer	7
C. Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle	7
1. Allgemeines	7
2. Gegenstand der Untersuchungen	7
3. Organisation	8
a) Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit	8
<b>aa) Teilnehmer</b>	8
<b>bb) Ausschlussgründe</b>	8
<b>cc) Erklärung der Ausschlussgründe</b>	8
<b>dd) Verschwiegenheit</b>	8
b) Organisation der Untersuchungen	9
<b>aa) Auswahl der zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle</b>	9
<b>bb) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten</b>	9
<b>cc) Unterrichtung über die Einleitung der Untersuchung</b>	9
4. Durchführung der Untersuchung	9
a) Grundsätze für die Planung und Durchführung der Untersuchung	9
b) Untersuchungshandlungen	10
c) Feststellungen und Stellungnahmen	10
5. Maßnahmen	11
a) Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 Satz 2 WPO)	11
b) Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer	11

## **A. Vorbemerkung**

1

Die Prüfer für Qualitätskontrolle unterliegen der Aufsicht durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Die Kommission für Qualitätskontrolle führt diese Aufsicht durch die Teilnahme an Qualitätskontrollen<sup>1</sup> und die Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle<sup>2</sup> durch. Daneben kann auch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) an Qualitätskontrollen teilnehmen.<sup>3</sup>

## **B. Teilnahmen an Qualitätskontrollen**

### **1. Allgemeines**

2

Die Kommission für Qualitätskontrolle kann im Einvernehmen mit der APAS an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.<sup>4</sup>

### **2. Gegenstand der Teilnahme**

3

Mit der Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen soll die Ordnungsmäßigkeit von Qualitätskontrollen gewährleistet, die Prüfungsqualität verbessert und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens gestärkt werden.

Die Teilnahme an Qualitätskontrollen ist eine Präventionsmaßnahme zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen. Die Verantwortung und die Eigenverantwortlichkeit des Prüfers für Qualitätskontrolle für die Durchführung der Qualitätskontrolle werden durch die Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle nicht berührt.

### **3. Organisation**

#### **a) Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit**

##### **aa) Teilnehmer**

4

Die Teilnahme erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle. Sie werden von Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterstützt.

##### **bb) Ausschlussgründe**

5

Für die Kommission für Qualitätskontrolle dürfen keine Personen an Qualitätskontrollen teilnehmen, bei denen Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen,

---

<sup>1</sup> § 57e Abs. 1 Satz 6 WPO

<sup>2</sup> § 57e Abs. 7 WPO

<sup>3</sup> § 66a Abs. 3 Satz 3 WPO

<sup>4</sup> § 57e Abs. 1 Satz 6 WPO

die eine Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit begründen oder in den letzten drei Jahren vor der Untersuchung begründet haben. Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere dann, wenn ein Teilnehmer eine Qualitätskontrolle bei der zu prüfenden Praxis oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt hat. Ein Teilnehmer ist auch ausgeschlossen, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle oder die zu prüfende Praxis bei dem Teilnehmer oder dessen Arbeitgeber mit der Qualitätskontrolle befasst war.

### **cc) Erklärung der Ausschlussgründe**

6

Die Teilnehmer haben das Bestehen von Ausschlussgründen nach bb) vor Beginn der Teilnahme sowie bei nachträglichem Auftreten unverzüglich der Kommission für Qualitätskontrolle mitzuteilen. Darüber hinaus geben die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle einmal im Jahr eine schriftliche Erklärung über ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit ab. Diese Erklärung nimmt die Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle in Empfang.

### **dd) Verschwiegenheit**

7

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Teilnahmen bekannt werden, entsprechend § 57b WPO Verschwiegenheit zu bewahren. Erhalten sie im Rahmen der Teilnahmen Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die die zu prüfende Praxis, den Prüfer für Qualitätskontrolle, ihre Mandanten oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte verwenden.

## **b) Organisation der Teilnahmen**

### **aa) Auswahl der Qualitätskontrollen für die Teilnahme**

8

Die Teilnahme an Qualitätskontrollen durch die Kommission für Qualitätskontrolle erfolgt risikoorientiert. Risiken können sowohl durch die zu prüfende Praxis als auch durch den Prüfer für Qualitätskontrolle begründet werden. Die Auswahl kann anlassunabhängig oder auf Grund eines gegebenen Anlasses erfolgen.

Darüber hinaus kann die Kommission für Qualitätskontrolle Qualitätskontrollen für eine Teilnahme auch zufällig auswählen.

9

### **bb) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten**

10

Im Rahmen der Teilnahme sind die zu prüfende Praxis und der Prüfer für Qualitätskontrolle zur Mitwirkung verpflichtet.

Eine Praxis, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen möchte, ist verpflichtet, die Auftragserteilung für eine Qualitätskontrolle der Kommission für Qualitätskontrolle unverzüglich

mitzuteilen.<sup>5</sup> Sie soll den Teilnehmern Zutritt zu den Praxisräumen gewähren. Praxis und Prüfer für Qualitätskontrolle sollen auf Verlangen Auskunft geben, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems der zu prüfenden Praxis und ihre Arbeitspapiere sowie sonstige Unterlagen vorlegen.

Im Gespräch mit der Kommission für Qualitätskontrolle soll der Prüfer für Qualitätskontrolle strukturiert (z.B. durch eine entsprechende Präsentation) sein Verständnis von der geprüften Praxis, vom praxisinternen Qualitätssicherungssystem, seinen Risikobeurteilungen und Wesentlichkeitsüberlegungen sowie seine Prüfungsstrategie und sein Prüfungsprogramm inklusive der Auswahl der Stichprobe für die Auftragsprüfung vorstellen.

### **cc) Unterrichtung über die geplante Teilnahme**

11

Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet die zu prüfende Praxis über die geplante Teilnahme an ihrer Qualitätskontrolle. Im Anschluss erfolgt eine Abstimmung über den Ort und den Termin der Teilnahme.

## **4. Durchführung der Teilnahmen**

### **a) Grundsätze für die Planung und Durchführung der Teilnahmen**

12

Die Teilnahme kann grundsätzlich in Form einer Videokonferenz oder vor Ort in der zu prüfenden Praxis stattfinden. Ein anderer Ort, beispielsweise die Praxis des Prüfers für Qualitätskontrolle, ist denkbar.

Die Terminorganisation erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der zu prüfenden Praxis. Die Absicht der Teilnahme ist der zu prüfenden Praxis möglichst frühzeitig mitzuteilen und der Prüfer für Qualitätskontrolle soll hierüber unterrichtet werden.<sup>6</sup>

### **b) Zeitpunkte für die Teilnahme an Qualitätskontrollen**

13

Als Zeitpunkte für die Teilnahme an Qualitätskontrollen kommen grundsätzlich alle Phasen einer Qualitätskontrolle in Frage. Um die Ziele der Teilnahme zu erreichen, werden insbesondere folgende Zeitpunkte als geeignet betrachtet:

1. Beginn einer Qualitätskontrolle (Eröffnungsgespräch)
2. Während der Qualitätskontrolle (Durchsicht von Arbeitspapieren)
3. Ende einer Qualitätskontrolle (Schlussbesprechung)

---

<sup>5</sup> § 14 SaQK

<sup>6</sup> § 15 Abs. 8 SaQK

In Abhängigkeit von der Risikolage (siehe oben B.3.b) aa)) kann die Teilnahme eine, zwei oder alle der oben genannten Zeitpunkte umfassen.

Darüber hinaus kann die Kommission für Qualitätskontrolle auch Gespräche mit der zu prüfenden Praxis oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle führen.

### **c) Durchsicht von Arbeitspapieren**

14

Zur Beurteilung der materiellen Prüfung des Prüfers für Qualitätskontrolle kann eine Durchsicht der Arbeitspapiere während der laufenden Qualitätskontrolle erfolgen. Die Durchsicht soll risikoorientiert und stichprobenhaft anhand der vom Prüfer für Qualitätskontrolle bereits geprüften Prüfungsaufträge/durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgen. Im Fokus der Durchsicht stehen dabei neben dem risikoorientierten Prüfungsvorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle auch seine vorläufigen Feststellungen und deren vorläufige Würdigungen.

## **5. Maßnahmen**

### **a) Maßnahmen (§ 57e Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 7 WPO)**

15

Liegen bei geprüften Praxen Mängel vor, wurden Verletzungen des Berufsrechts, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhen, festgestellt oder wurden die Qualitätskontrollen nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen.<sup>7</sup> Gegebenenfalls kann die Kommission für Qualitätskontrolle auch die Löschung der geprüften Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer beschließen.<sup>8</sup> Bei der Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle über den Erlass von Maßnahmen kann diese auch Erkenntnisse heranziehen, die sie im Rahmen der Teilnahme an der Qualitätskontrolle erlangt hat.

Stellt die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Teilnahme konkrete Anhaltspunkte fest, dass Qualitätskontrollen von dem untersuchten Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann die für die Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Dies kann insbesondere eine Untersuchung bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle<sup>9</sup> oder eine weitere Teilnahme sein.

---

<sup>7</sup> § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO

<sup>8</sup> § 57e Abs. 2 Satz 4, Abs. 6a Satz 2 WPO

<sup>9</sup> § 57e Abs. 7 WPO

Ergibt die Teilnahme Verletzungen von Berufspflichten, die keinen Handlungsbedarf nach den Absätzen 1 bis 2 erfordern, werden der zu prüfenden Praxis oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechende Hinweise zur künftigen Beachtung der Berufspflichten gegeben.

Ergibt die Teilnahme keine Feststellungen, die konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten geben, entscheidet die für die Auswertung des Qualitätskontrollberichts zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle zusammen mit dem Abschluss der Qualitätskontrolle über den Abschluss der Teilnahme. Geprüfte Praxis und Prüfer für Qualitätskontrolle werden über den Abschluss der Teilnahme schriftlich informiert.

#### **b) Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer**

16

Die Kommission für Qualitätskontrolle informiert den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist.<sup>10</sup>

### **C. Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle**

#### **1. Allgemeines**

17

Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle, ob diese bei von ihnen durchgeführten Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und Berufsausübungsregelungen eingehalten haben.<sup>11</sup> Wird dabei festgestellt, dass Qualitätskontrollen nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO, der Satzung für Qualitätskontrolle und der fachlichen Regeln durchgeführt wurden, kann sie Maßnahmen ergreifen. Befolgen Prüfer für Qualitätskontrolle eine Maßnahme nach Satz 2 nicht, kann sie diese gegebenenfalls im Wege der Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen oder den Vorstand nach § 57e Abs. 4 bis 5 WPO unterrichten.

Den Untersuchungen unterliegen als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WP/vBP in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.

18

#### **2. Gegenstand der Untersuchungen**

19

Gegenstand der Untersuchung ist, ob der Prüfer für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP und SaQK) sowie die fachlichen Regeln bei den von ihm durchgeführten Qualitätskontrollen beachtet hat. Zu diesem Zweck ist die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Abwicklung von Qualitätskontrollen insgesamt sowie dessen

<sup>10</sup> § 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 bis 5 WPO

<sup>11</sup> (§ 57e Abs. 7 Satz 1 WPO)

Wirksamkeit anhand einzelner Qualitätskontrollen zu untersuchen. Die Regelungen sind dahingehend zu untersuchen, ob sie insgesamt darauf ausgerichtet sind, Qualitätskontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung für Qualitätskontrolle und den fachlichen Regeln durchzuführen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob bei der Qualitätskontrolle eine kritische Grundhaltung gewahrt wurde.

### **3. Organisation**

#### **a) Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit**

##### **aa) Teilnehmer**

20

Die Untersuchung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle. Sie werden von Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterstützt.

Die APAS kann im Rahmen ihrer Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren auch an den von der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführten Untersuchungen teilnehmen.

##### **bb) Ausschlussgründe**

21

Für die Kommission für Qualitätskontrolle dürfen keine Personen mit der Untersuchung befasst werden, bei denen Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, die eine Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit begründen oder in den letzten drei Jahren vor der Untersuchung begründet haben. Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere dann, wenn ein Teilnehmer eine Qualitätskontrolle bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt hat. Ein Teilnehmer ist auch ausgeschlossen, wenn der zu untersuchende Prüfer für Qualitätskontrolle bei dem Teilnehmer oder dessen Arbeitgeber mit der Qualitätskontrolle befasst war.

##### **cc) Erklärung der Ausschlussgründe**

22

Die Teilnehmer haben das Bestehen von Ausschlussgründen nach bb) vor Beginn der Untersuchung sowie bei nachträglichem Auftreten unverzüglich der Kommission für Qualitätskontrolle mitzuteilen. Darüber hinaus geben die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle einmal im Jahr eine schriftliche Erklärung über ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit ab. Diese Erklärung nimmt die Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle in Empfang.

##### **dd) Verschwiegenheit**

23

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Untersuchungen bekannt werden, entsprechend § 57b WPO Verschwiegenheit zu bewahren. Erhalten sie im Rahmen der Untersuchungen Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die den Prüfer für

Qualitätskontrolle, dessen Mandanten oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte verwenden.

## **b) Organisation der Untersuchungen**

### **aa) Auswahl der zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle**

24

Die zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle werden anlassunabhängig auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder aufgrund eines gegebenen Anlasses ausgewählt. Grundlage für die Risikoanalyse sind insbesondere die durchgeführten Qualitätskontrollen (z. B. Anzahl sowie Bedeutung der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle geprüften Praxen) und deren Auswertungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Andere Erkenntnisse, zum Beispiel aus Prüfervorschlagsverfahren, können in der Risikoanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kann die Kommission für Qualitätskontrolle Prüfer für Qualitätskontrolle für eine Untersuchung auch zufällig auswählen.

25

### **bb) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten**

26

Im Rahmen der Untersuchung sind die Prüfer für Qualitätskontrolle zur Mitwirkung verpflichtet. Prüfer für Qualitätskontrolle sollen den Teilnehmern Zutritt zu den Praxisräumen gewähren, auf Verlangen Auskunft geben, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems für Qualitätskontrollen und ihre Arbeitspapiere sowie sonstige Unterlagen vorlegen.

Werden bei der Untersuchung Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Berufspflichtverletzung oder Straftat im Zusammenhang mit einer Qualitätskontrolle begangen haben könnte, ist er davon zu unterrichten und über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Die Belehrung ist unter Angabe des Sachverhaltes sowie des Ortes, des Datums und der Uhrzeit zu dokumentieren.

### **cc) Unterrichtung über die Einleitung der Untersuchung**

27

Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet den Prüfer für Qualitätskontrolle über die Einleitung der Untersuchung. Im Anschluss erfolgt eine Abstimmung über den Ort und den Termin der Untersuchung.

## **4. Durchführung der Untersuchung**

### **a) Grundsätze für die Planung und Durchführung der Untersuchung**

28

Für die Untersuchung finden die berufsüblichen Grundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen Anwendung. Grundlage für die Planung der Untersuchung sind die Qualitätskontrollberichte des Prüfers für Qualitätskontrolle und vorab einzuholende Informationen über das

Qualitätssicherungssystem des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Durchführung von Qualitätskontrollen. Weitere Informationen können berücksichtigt werden. Die Untersuchung kann auf wesentliche Bereiche des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen beschränkt werden.

Die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 1 ist anhand einer Stichprobe aus den von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen zu prüfen. Auf der Grundlage der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen erfolgt eine Auswahl der zu untersuchenden Qualitätskontrollen. Grundlage der Untersuchung bildet eine risikoorientierte Auswahl, die auch die Bedeutung der geprüften Praxen für die Öffentlichkeit berücksichtigt. Einzubeziehen sind auch die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte des zu untersuchenden Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle.

#### **b) Untersuchungshandlungen**

29

Ausgehend von den erhaltenen und der Kommission für Qualitätskontrolle vorliegenden Unterlagen erfolgt eine Aufbauprüfung des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen. Die Wirksamkeitsprüfung erfolgt mittels einer Durchsicht der Arbeitspapiere der in die Stichprobe fallenden Qualitätskontrollen. Insbesondere sollen die Feststellungen und deren Würdigung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle untersucht werden.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird über getroffene Feststellungen informiert. Es kann eine Schlussbesprechung mit dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann auf die Schlussbesprechung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu dokumentieren.

#### **c) Feststellungen und Stellungnahmen**

30

Die Feststellungen sind daraufhin zu würdigen, ob das Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Qualitätskontrollen im Einklang mit den Gesetzen und Berufsausübungsregelungen steht und Qualitätskontrollen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Wurden Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten geben, werden diese dem Prüfer für Qualitätskontrolle mitgeteilt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Stellung nehmen. Nimmt der Prüfer für Qualitätskontrolle die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wahr, ist nach Aktenlage zu entscheiden.

## 5. Maßnahmen

### a) Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 Satz 2 WPO)

31

Die Feststellungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen und deren Würdigung sind Grundlage der Entscheidung über Maßnahmen.<sup>12</sup> Es können Auflagen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen sowie Sonderprüfungen angeordnet oder der Prüfer für Qualitätskontrolle als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht werden. Vor dem Erlass von Maßnahmen ist der Prüfer für Qualitätskontrolle anzuhören. Werden Maßnahmen von einem Prüfer für Qualitätskontrolle nicht befolgt, können diese mittels eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.<sup>13</sup>

Ergibt die Untersuchung konkrete Anhaltspunkte, dass Qualitätskontrollen von dem untersuchten Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, soll die für Ablehnung eines Prüfervorschlages zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle informiert werden. Diese entscheidet bei dem nächsten Vorschlag des untersuchten Prüfers für Qualitätskontrolle über eine mögliche Ablehnung.<sup>14</sup>

Ergibt die Untersuchung Verletzungen von Berufspflichten, die keinen Handlungsbedarf nach den Absätzen 1 bis 2 erfordern, werden dem Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechende Hinweise zur künftigen Beachtung der Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen gegeben.

Ergibt die Untersuchung keine Feststellungen, die konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen geben, wird dies dem Prüfer für Qualitätskontrolle in einem Abschluss schreiben mitgeteilt.

### b) Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer

32

Die Kommission für Qualitätskontrolle informiert den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist.<sup>15</sup>

Berlin, 25. September 2024

---

<sup>12</sup> §§ 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 7 WPO

<sup>13</sup> § 57e Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 WPO

<sup>14</sup> § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO

<sup>15</sup> § 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 bis 5 WPO